



Die Ausbildungsduldung

Fortbildung für
Arrival Aid

22.05.2019

Stuttgart

Referentin: Stella Hofmann

Gliederung

1. Informationen zum Flüchtlingsrat und zu NIFA
2. Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt für Geduldete
3. Die Ausbildungsduhlung
4. Aktuelle Gesetzesänderungen zu Beschäftigungsduhlung und Ausbildungsduhlung

1. Informationen zum Flüchtlingsrat und zu NIFA

Der Flüchtlingsrat BW

- Landesweit tätig zur Unterstützung der Geflüchteten sowie der Haupt- und Ehrenamtliche, die mit ihnen arbeiten
- Gemeinnütziger Verein mit rund 560 Mitgliedern
- Teil der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL
- Geschäftsstelle in Stuttgart mit 8 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
- Entstand als Zusammenschluss / Netzwerk lokaler Initiativen 1988 als AK Asyl Baden-Württemberg und wurde 2003 in Flüchtlingsrat Baden-Württemberg umbenannt, im Interesse der einheitlichen Benennung der entsprechenden Organisationen in allen Bundesländern

www.fluechtlingsrat-bw.de



- AKTUELLES
- VERANSTALTUNGEN
- FLÜCHTLINGSARBEIT IN BW
- DAS NETZWERK - KONTAKTADRESSEN
- INFORMATIONEN
- MATERIALBESTELLUNG DER FLÜCHTLINGSRAT
- KONTAKT & IMPRESSUM

Intern

AKTUELLES

Fachtag
Syrien 12.05.2018



Samstag, 12.05.2018, 10:00 - 16:30 Uhr
Kulturforum / VHS Offenburg
Weingartenstraße 34B, 72604 Offenburg

Fachtag "Syrien"

Am 12. Mai 2018, 10:00-16:30 Uhr, Kulturforum / VHS Offenburg, Weingartenstraße 34B Offenburg

Neben einem Hauptvortrag zur Entstehung des Bürgerkriegs und den aktuellen Entwicklungen in Syrien erwarten Sie Arbeitsgruppen zu den Themen Familiennachzug, Widerrufsverfahren und Aufenthaltsverfestigung, politisches Engagement und Wohnen. Anschließend findet eine Podiumsdiskussion mit Publikumsrunde mit Expert*innen und Politikern aus dem Bundes- und Landtag statt. Das Programm sowie die Online-Anmeldung finden Sie unten. **Anmeldeschluss ist Freitag der 4. Mai 2018.**

[WEITERLESEN ...](#)



09.05.2018

"Die Roma sind nicht schuld am Krieg in Syrien"

Veranstaltungsreihe an sieben Orten vom 9. bis 18. Mai

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg führt im Mai eine Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Die Roma sind nicht schuld am Krieg in Syrien“ durch. Unterstützt wird die Veranstaltungsreihe durch die Stiftung :do, die Rosa-Luxemburg-Stiftung und eine Vielzahl an lokalen Partnerorganisationen

[WEITERLESEN ...](#)



18.04.2018

Zurück in die Heimat? - Gambia ein Jahr nach dem Machtwechsel

Spitalhofsaal, Wilhelmstraße 71, 72764 Reutlingen

Informationsabend über das westafrikanische Land Gambia und die derzeitige politische Lage. Die Veranstaltung wird ins englische übersetzt.

[WEITERLESEN ...](#)

SPENDEN

UNTERSTÜTZEN SIE UNS DURCH EINE MITGLIEDERSCHAFT
[Mitgliedsformular als PDF](#)

ABO E-MAIL-NEWS
[Abonnieren Sie unseren kostenlosen E-Mail-Newsletter...](#)

AKTIV FÜR FLÜCHTLINGE
Projektwebsite mit Materialien & Fortbildungen

welcome
WELCOME TO BW Webportal mit Erstinformationen für Flüchtlinge

Vorstellung IvAF und des Netzwerks zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA)



ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt IvAF

IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)

- Förderprogramm des BMAS und ESF in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020
- bundesweit: 41 Projektverbünde
- Baden-Württemberg: fünf IvAF-Netzwerke (siehe nächste Folie)

Programmziele

- Passgenaue **teilnehmerbezogene Maßnahmen** zur nachhaltigen Integration der Zielgruppe in Arbeit, Ausbildung oder schulische Bildung
- **Strukturelle Verbesserung** des Zugangs der Zielgruppe zu Arbeit oder Ausbildung durch strategische Partnerschaften

Zielgruppe

- Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung und Duldung mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt

IvAF-Netzwerke in Baden-Württemberg



- **NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit**
 - Region Stuttgart, Pforzheim, Tübingen



- **Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge - Projektverbund Baden**
 - Region Freiburg, Breisgau-Hochschwarzwald, Offenburg, Rastatt und Karlsruhe



- **nifo - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg**
 - Region Ostalbkreis, Heidenheim



- **NBA - Netzwerk Bleiben mit Arbeit**
 - Region Biberach, Friedrichshafen, Konstanz, Ravensburg, Singen und Ulm



- **Integrationsnetzwerk Hohenlohe - Main-Tauber (INW)**
 - Landkreise Hohenlohekreis und Main-Tauber-Kreis

➤ Weitere Infos unter: www.ivaf-netzwerk-bw.de

Projekt NIFA – Netzwerk zur Integration v. Flüchtlingen in Arbeit

operative Partner:	vor Ort in:
Werkstatt PARITÄT	NIFA-Koordination, überregional
Flüchtlingsrat BW	überregional
AGDW	Stuttgart
EVA	Stuttgart
Jobcenter Stuttgart	Stuttgart
Stadt Pforzheim	Pforzheim
GBE	Pforzheim
Jobcenter Pforzheim	Pforzheim
Asylzentrum Tübingen	Tübingen
Bruderhaus Diakonie	Tübingen
Jobcenter Lkr. Tübingen	Tübingen

- 11 Projektpartner an den Standorten Stuttgart, Tübingen und Pforzheim
- Werkstatt (Leitung/Koordination) und Flüchtlingsrat BW überregional
- Großes strategisches Netzwerk



Projekt NIFA: Ein großes Netzwerk für möglichst durchgehende, individuelle Förderketten

NIFA Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit

Kooperationspartner/-innen

- Regionaldirektion Baden-Württemberg
- Regionale Arbeitsagenturen
- IQ- Netzwerk BW + lokale Stellen
- Verschiedene Landesministerien
- Projektverbund Baden
- Handwerkskammer tag BW
- Arbeitgeberverband BW
- DGB Bezirk BW
- Landkreistag BW
- Senior Expert Service - VerA
- Paritätischer BW
- Paritätisches Jugendwerk
- Zahlreiche lokale Betriebe/ Organisationen/ Kammern uvm.



➔ Vernetzung mit **Akteuren** der **Arbeitsmarkt-** und der **gesellschaftlichen Integration**

Weitere Informationen unter: www.nifa-bw.de



[NIFA Allgemein](#) [Flüchtlinge](#) [Arbeitgeber/-innen](#) [Freiwillig Engagierte](#) [Multiplikator/-innen](#) [Impressum](#) [Sitemap](#)



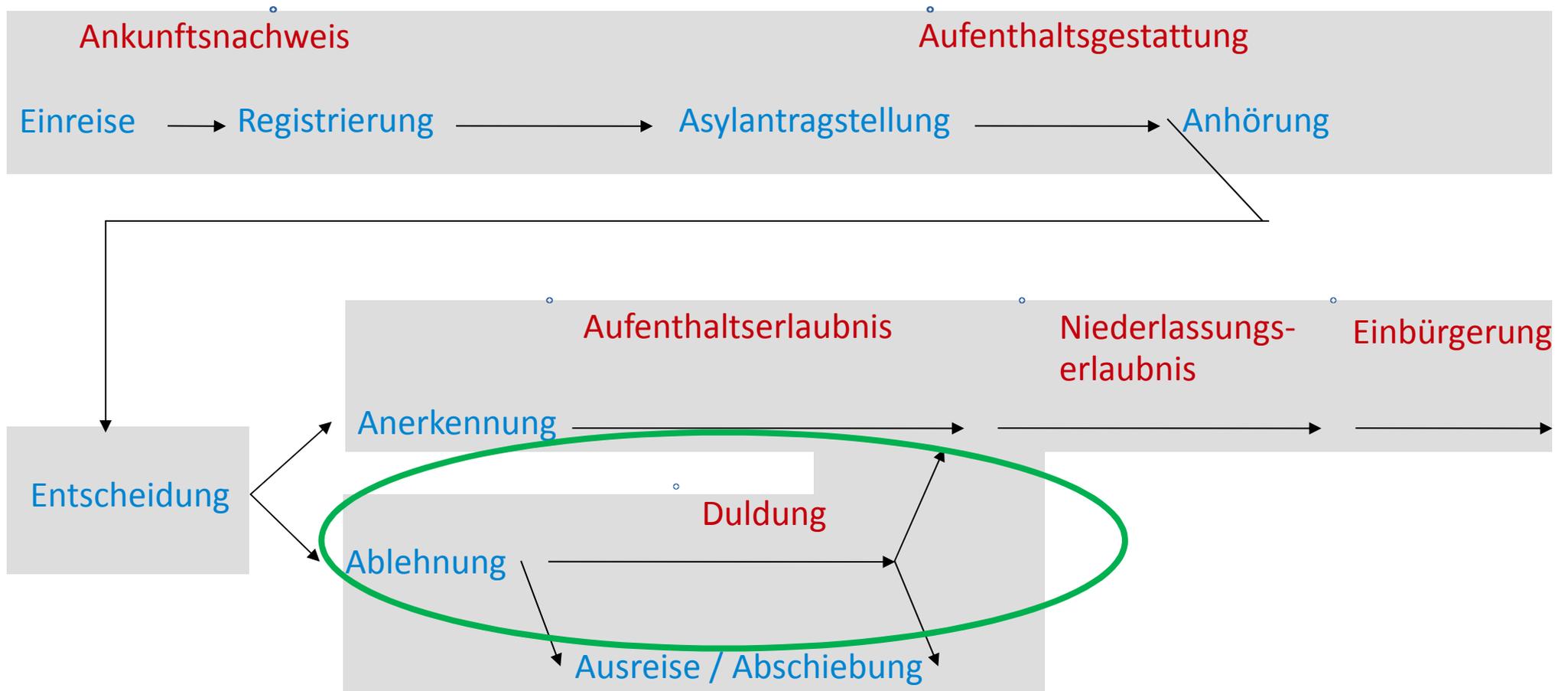
Flüchtlinge	Arbeitgeber/-innen	Freiwillig Engagierte	Multiplikatoren/-innen
An den Projektstandorten Stuttgart, Tübingen und Pforzheim unterstützt NIFA Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt bei der individuellen und nachhaltigen Integration in Arbeit, Ausbildung und schulische Bildung.	Ein zentrales Element der Integration von geflüchteten Menschen ist die Integration in Arbeit und Ausbildung. Gleichzeitig profitiert der Arbeitsmarkt durch mitgebrachte Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Viele Unternehmen und Betriebe haben dies erkannt und sind bereit Flüchtlinge trotz komplexer	Bei der Integration von Flüchtlingen nehmen Ehrenamtliche eine wesentliche Rolle ein. NIFA greift das Engagement von Ehrenamtlichen im Rahmen des Projekts auf und unterstützt sie durch fachliche Beratung und Begleitung.	Viele hauptamtliche Akteure sind an einer gelingenden und nachhaltigen Integration der geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt beteiligt, suchen nach passenden, individuellen Lösungen und Fördermöglichkeiten. NIFA stellt diesen Akteuren im Bereich der



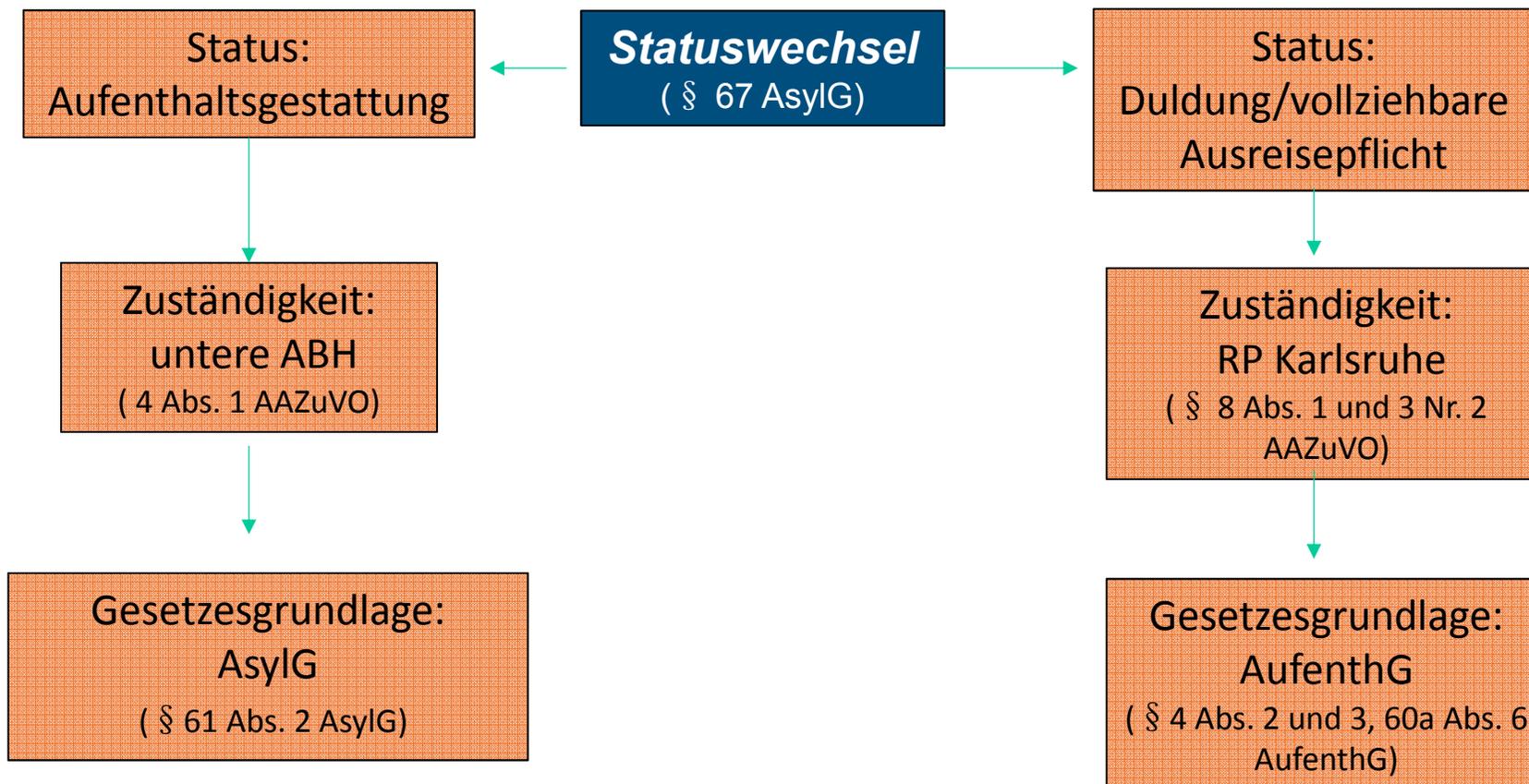
Das Projekt „NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

2. Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt für Geduldete

Ablauf eines Asylverfahrens



Beschäftigungsaufnahme mit Gestattung/Duldung



Allgemeines zu Arbeit und Ausbildung

- Anerkannte Flüchtlinge: i.d.R. uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Asylsuchende und Geduldete: Einschränkungen!
 - **Ausländerbehörde (ABH)** muss **Erlaubnis** zur Beschäftigung geben
 - **Bundesagentur für Arbeit (BA)** muss u.U. **Zustimmung** geben
 - Personen mit Duldung haben u.U. generelles Beschäftigungsverbot
 - Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten mit Duldung (nach 31.08.2015 Asylantrag gestellt; vgl. § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG) und Aufenthaltsgestattung (nach 31.08.2015 Asylantrag gestellt; vgl. § 61 AsylG) haben ein Beschäftigungsverbot

Zugang zu einer Ausbildung

- **Personen mit Duldung:**
 - Zugang zu schulischer Ausbildung: ohne Wartezeit und **ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA**
 - Zugang zu betrieblicher/dualer Ausbildung: nach drei Monaten bzw. ab Erteilung der Duldung **ohne Zustimmung der BA**, d.h. ohne Arbeitsbedingungenprüfung – **Erlaubnis der ABH aber erforderlich** (§ 32 Abs. 2 BeschVO)
- **Personen mit Duldung und ausländerrechtlichem Beschäftigungsverbot:**
 - Im Fall eines Beschäftigungsverbots nach § 60a Abs. 6 AufenthG wird die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung von der ABH nicht erlaubt
 - Bei schulischer Ausbildung ist die Erlaubnis der ABH in der Regel nicht nötig. Allerdings kann der Praxisanteil in einer schulischen Ausbildung kritisch sein. Im Zweifel sollte man mit der ABH in Kontakt treten und fragen, ob für den Praxisanteil eine Beschäftigungserlaubnis benötigt wird.

Zugang zum Arbeitsmarkt - Übersicht

Duldung (§ 60a AufenthG)

Nebenbestimmung	Aufenthaltsdauer*	Rechts- grundlage	Bemerkungen
„Beschäftigung** nicht erlaubt“	0-3 Monate	§ 32 BeschVO	Arbeitsverbot Ausnahmen: Arbeitsgelegenheiten (nach § 5 AsylbLG)
„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt“ (wenn kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt)	4-48 Monate Vorrangprüfung entfällt in BW bis 06/08/19	§ 32 BeschVO	Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, i.d.R. Arbeitsbedingungenprüfung durch die BA
„Beschäftigung gestattet“ (wenn kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt)	Ab 49 Monate	§ 32 BeschVO	Arbeitsbedingungenprüfung der BA entfällt, Erlaubnis der ABH weiter erforderlich (regionale Vereinbarungen beachten)

* Aufenthaltsdauer ab Ankunft in Deutschland, **nicht** ab Beginn der Duldung

** während der gesamten Zeit der Duldung ist selbstständige Arbeit nicht erlaubt

Zugang zum Arbeitsmarkt bei Duldung (§ 60a AufenthG)

Besonderheit: **ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot**

§ 60a Abs. 6 AufenthG

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. 08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nr. 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

Zugang zu Beschäftigung mit Duldung

DEUTSCHLAND

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

- 6 -
Seriennummer des Klebeetiketts:
(Erlaubnisstellung)
(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)
Nebenbestimmungen:

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

- 2 -
Name
Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort
Geschlecht (Groß)
Augenfarbe
Staatsangehörigkeit
Q0000000

- 3 -
Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers
(Siegel)
Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

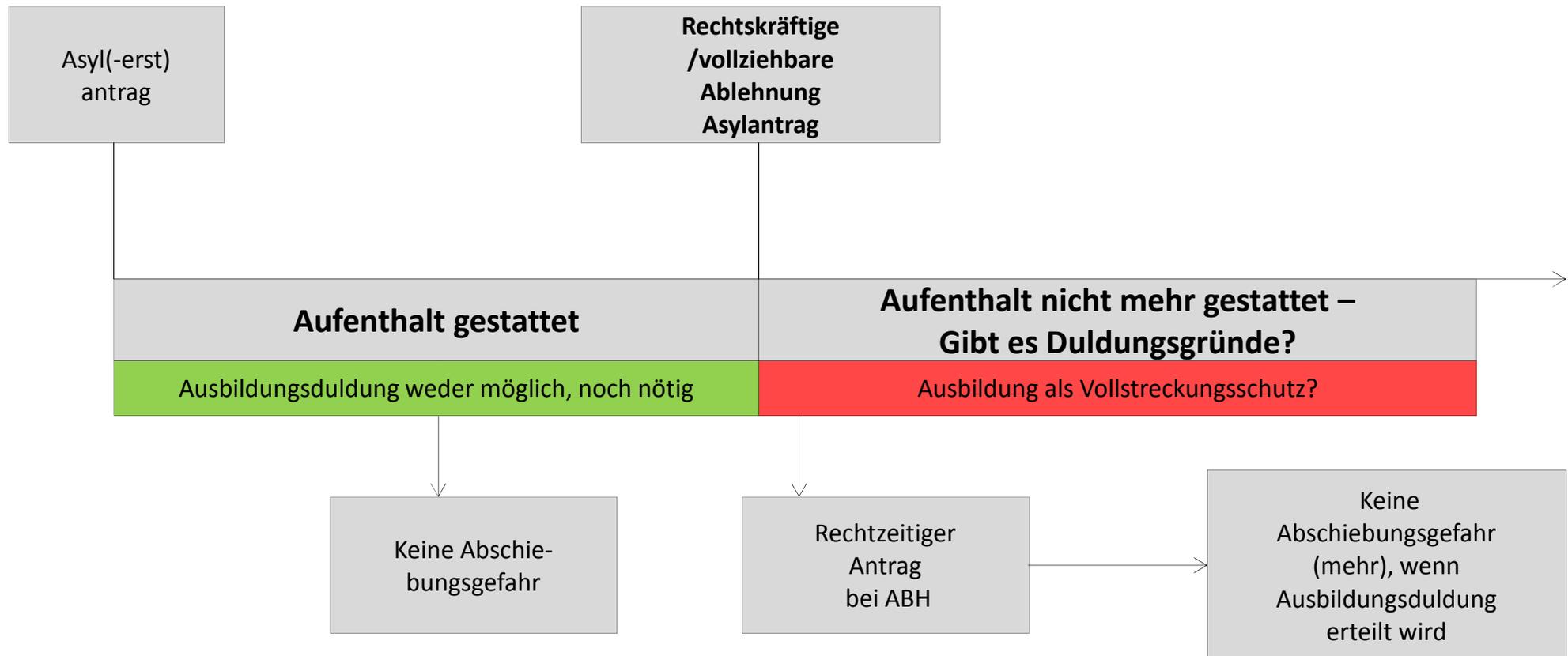
- 4 -
Q0000000
Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.
 Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/ des Inhabers.
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
Ort
Im Auftrag
Datum, Unterschrift (Siegel)

**Aussetzung der Abschiebung:
Duldung (§ 60a AufenthG)**

Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
(konkrete/r Arbeitgeber/-in)
+ weitere Bestimmungen

Räumliche Beschränkung:
seit 01.01.2015
bundesweit, kann auf
Bezirk der
Ausländerbehörde
beschränkt werden; in
jedem Fall Wohnsitzauflage

3. Die Ausbildungsduldung



Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt oder aufgenommen** hat, die **Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen** und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen**. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen **Straftat verurteilt** wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu **50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen** wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“

Ausbildungsduldung

- Voraussetzung: Vollziehbare Ausreisepflicht → Duldung = Aussetzung der Abschiebung
- § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG: **Ermessensduldung** ist möglich, wenn **dringende persönliche Gründe** die Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern
- **Ausbildungsduldung**: Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der/die Ausländer/-in eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnimmt oder aufgenommen hat [...](§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG)

Ausbildungsduldung

Ausbildung?



Wenn Asylantrag
vollziehbar
abgelehnt



Grundsätzlich:
„Spurwechselverbot“
(§ 10 AufenthG)



Allgemeines zur Ausbildungsduldung

- Gültigkeit: Ausbildungsdauer (i.d.R. 3 Jahre)
 - altersunabhängig
 - bei Abbruch einmalig 6 Monate zur Suche eines alternativen Ausbildungsplatzes
 - nach Ausbildungsabschluss wird im Falle einer Weiterbeschäftigung eine AE nach § 18a Abs. 1a AufenthG für 2 Jahre erteilt, ansonsten eine Duldung für 6 Monate für die Suche nach einem anderen Arbeitsplatz
- ist vom RP Karlsruhe zu erteilen, **wenn keine Ausschlussgründe vorliegen und Voraussetzungen erfüllt sind**

Ausbildungsduldung - Übersicht

- **Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung:**
 - a) qualifizierte Ausbildung (staatlich anerkannt oder vergleichbar)
 - b) Person muss die Ausbildung „aufnehmen“ oder „aufgenommen haben“
- **Ausschluss von der Ausbildungsduldung:**
 - a) ein ausländerrechtlichen Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt vor:
 - Einreise nur zum Sozialleistungsbezug
 - Abschiebung selbstverschuldet unmöglich (ungeklärte Identität)
 - Menschen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“, deren nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde
 - b) konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor (z.B. Behörde beantragt Passersatzpapiere, Verfahren Dublin-Überstellung läuft, Abschiebungstermin festgesetzt usw.)
 - c) Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung

a) Qualifizierte Ausbildung (staatlich anerkannt oder vergleichbar):

- Gilt für betriebliche und schulische Ausbildungsberufe, sowie duales Studium (vgl. allgemeine Anwendungshinweise BMI vom 30. Mai 2017)
- Liste staatlich anerkannter Ausbildungsberufe auf der Homepage des Bundesinstituts für Berufsbildung einsehbar:
https://www.bibb.de/dokumente/pdf/verzeichnis_anerk_berufe_2016_bibb.pdf
- Mindestens zweijährige Ausbildung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV)
- **Daher gelten derzeit nicht als qualifizierte Ausbildung:**
 - z.B. Alten-/Krankenpflegehelfer/-in (Beschluss VGH BaWü, **20.12.2017**)
 - einjährige Berufsfachschule (nur wenn von Anfang an ein verbindlicher Ausbildungsvertrag vorliegt) → ein Vorvertrag reicht **nicht** aus!
 - EQ (VGH BW 4.1.2017)

Voraussetzungen für die Ausbildungsduhlung

b) Wann gilt eine Ausbildung als „aufgenommen“?

- „aufgenommen“ = „steht unmittelbar bevor“ (BMI)
- „wenige Wochen“ vor Ausbildungsbeginn (VGH BW)
- durch Eintrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse („Lehrlingsrolle“) => Voraussetzung unterschriebener Vertrag + Prüfung der Eignung Azubi und Betrieb durch Kammer (BT-Drs. 18/9090 S26; VG Neustadt (RLP) Beschluss 12.10.2016)
- Übergangslösung: Ermessensduhlung nach § 60a Abs. 2 Satz 3
→ Wird derzeit in BW max. 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt

Ausschluss von der Ausbildungsduldung

- a) **Vorliegen eines ‚ausländerrechtlichen Arbeitsverbots‘** (§ 60a Abs.6 AufenthG):
1. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben
 - VGH BW/ Innenministerium BW: [Asylgesuch i.d.R. maßgeblich](#)
 - Rücknahme Asylantrag = Umgehung des Ausschlusstatbestands? (so VG Karlsruhe, 13.09.2017) / Kein Asylantrag gestellt (z.B. bei UMF): IM BW geht von Rechtsmissbrauch aus
 2. Einreise nur zum Sozialleistungsbezug
 3. **„Selbst verschuldetes“ Ausreisehindernis**

Ausschluss von der Ausbildungsduldung

3. „Selbst verschuldetes“ Ausreisehindernis nach § 60a Abs. 6 AufenthG:

- eigene Täuschung über die Identität und/oder falsche Angaben
- fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung des Ausreisehindernisses (z.B. Identitätsklärung / Passbeschaffung)
- fehlende Mitwirkung muss **kausal für Unmöglichkeit der Abschiebung** sein

→ Vorliegen eines Ausschlussgrunds steht auch Erteilung der Ausbildungsduldung bei rein schulischen Ausbildungen entgegen

Hinweis: Für spätere Aufenthaltserlaubnis (§ 18a AufenthG) ist i.d.R. ein Pass erforderlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)

Ausschluss von der Ausbildungsduldung

b) Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung:

- Behörde beantragt Pass(ersatz)papiere
- Termin für Abschiebung steht fest
- Verfahren Dublin-Überstellung läuft (Abschiebungsanordnung erlassen) / Überstellung steht konkret bevor (VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 4.1.2017, 11 S 2301/16)
- „(...) soll daher der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden“ (BT-Drs. 18/9090 S 25)

→ die genannten Maßnahmen müssen vor dem Antrag auf Ausbildungsduldung eingeleitet worden sein

Ausschluss von der Ausbildungsduldung

- c) Verurteilung wegen Straftat(en) zu Geldstrafen von insgesamt über 50 bzw. 90 Tagessätzen:
- bei Verstößen gegen Asyl- oder Aufenthaltsrecht (z.B. wiederholter Verstoß gegen Residenzpflicht, Wohnsitzauflage ...) ab 91 Tagessätzen (§ 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG)
 - bei anderen Verstößen ab 51 Tagessätzen keine Ausbildungsduldung mehr möglich.
 - Verstöße ab 51/91 Tagessätze während der Ausbildungsduldung: Entzug der Ausbildungsduldung
- Tagessätze können sich auch summieren

Erlass zur Ermessensduldung für EQ und Alten- und Krankenpflegehelfer/-innenausbildung

Seit dem 14. November können in Baden-Württemberg Ermessensduldungen erteilt werden für

- Alten- und Krankenpflegehelfer/-innenausbildung
- Einstiegsqualifizierung (EQ) in Vorbereitung auf einen qualifizierten Ausbildungsberuf

Voraussetzungen:

- es gelten dieselben **Voraussetzungen** und **Ausschlussgründe** wie bei der Ausbildungsduldung
- der **Ausbildungsvertrag** an die anschließende qualifizierte oder staatlich anerkannte Ausbildung muss vorliegen

Was kann man tun?

Hinweise und Tipps für die Praxis:

- „Dokumentenfrage“ so früh wie möglich in der Begleitung ansprechen
Zwiespalt (Angst vor schneller Abschiebung bei Ablehnung vs. Ausschluss von Integrationsmöglichkeiten) offen thematisieren
- Identitätsnachweise, die keinen Behördenkontakt erfordern, schon während des Asylverfahrens organisieren
- möglichst gute Kontakte zur Ausländerbehörde vor Ort aufbauen und fallbezogene Argumente sammeln

Was kann man tun?

- Sobald Ausbildungsvertrag vorliegt, Vorlage bei der zuständigen Kammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle, dann zügiger Antrag auf Ausbildungsduldung beim Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. bei der ABH
- Identitätsnachweise, die OHNE Kontakt zu Behörden des Heimatlandes zumutbar beschaffbar sind, idealerweise schon während des Asylverfahrens organisieren
- Nach Ablehnung des Asylantrags Mitwirkung bei der Passbeschaffung ganz zentral → gut dokumentieren und der Ausländerbehörde vorlegen
- Ausbildungsduldung erkennen: Duldung ist 2-3 Jahre gültig bzw. das Ausstellungsdatum liegt zeitlich lange zurück
- Zugang zu Integrationskurs ist nach Ermessen möglich (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung: § 18a AufenthG

Bei vorangegangener Ausbildungsduldung hat man einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG, wenn man folgende **Voraussetzungen** erfüllt:

- Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung
- Anschließende Weiterbeschäftigung, welche der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht
 - falls man nicht sofort einen Arbeitsplatz findet, wird eine Duldung für 6 Monate erteilt für die Suche nach einem Arbeitsplatz

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung: § 18a AufenthG

- **Weitere Voraussetzungen** nach § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 7 AufenthG sind zu erfüllen:
 - ausreichender Wohnraum
 - B1-Sprachniveau
 - keine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände
 - keine vorsätzliche Verzögerung oder Verhinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
 - keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
 - keine Verurteilung wegen in Deutschland begangener vorsätzlicher Straftat (unschädlich: Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz)

4. Aktuelle Gesetzesänderungen zu Beschäftigungsduldung und Ausbildungsduldung

Die im folgenden vorgestellten Inhalte beziehen sich auf Gesetzesvorhaben, die bisher nur in Entwurfsform (Stand: 13.03.2019) vorliegen. Sie sind noch nicht in Kraft getreten und finden deshalb in der Praxis noch keine Anwendung

„Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ – Ausbildungsduhlung

Die Ausbildungsduhlung soll in einem eigenem Paragraphen geregelt werden

- Assistenz- und Helferausbildungen reichen für die Erteilung einer Ausbildungsduhlung, wenn Zusage für eine anschließende, qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf vorliegt
- Person hat Ausbildung im Status der Gestattung begonnen → Ausbildungsduhlung direkt nach Wechsel in die Duldung möglich
- Person nimmt nach Erteilung der Duldung eine Berufsausbildung auf → Ausbildungsduhlung erst nach 6 Monaten im Besitz einer Duldung möglich (Ausnahme: Person ist vor dem 31.12.16 eingereist und nimmt Berufsausbildung vor dem 02.10.20 auf)

„Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ – Ausbildungsduldung

- Spezifische Fristen, bis wann die Identität geklärt sein muss, welche vom Datum der Einreise und des Inkrafttretens des Gesetzes abhängig gemacht werden
- Definition verschiedener Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Antrag auf Ausbildungsduldung frühestens 7 Monate, Erteilung der Ausbildungsduldung frühestens 6 Monate vor Beginn der Berufsausbildung möglich

„Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ - Beschäftigungsduldung

→ Die Beschäftigungsduldung ist eine Übergangsregelung – sie soll am **01.07.22** wieder außer Kraft treten

- Beschäftigungsduldung ist für 30 Monate zu erteilen
- Identität des/der Ausländer/-in und ggf. Ehegatten muss geklärt sein bzw. der/die Ausländer/-in muss alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen haben
- Spezifische Fristen, bis wann die Identität geklärt sein muss, welche vom Datum der Einreise und des Inkrafttretens des Gesetzes abhängig gemacht werden
- Der/die Ausländer/-in muss mindestens 12 Monate im Besitz einer Duldung sein

„Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ - Beschäftigungsduldung

- Der Ausländer muss seit mindestens 18 Monaten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sein, mindestens 35 Stunden die Woche, Alleinerziehende 20 Stunden die Woche
- Lebensunterhalt muss bei Beantragung und die letzten 12 Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung gesichert gewesen sein
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2)
- Keine Verurteilung wegen vorsätzlich begangener Straftaten, ausländerrechtliche Straftaten von bis zu 90 Tagessätzen ausgenommen
- Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- Erteilung der Beschäftigungsduldung auch für Ehegatte/-in und minderjährige Kinder möglich

„Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ - Beschäftigungsduldung

- Minderjährige Kinder des/der Ausländer/-in im schulpflichtigen Alter müssen die Schule besuchen und dürfen nicht wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sein
- Bei Integrationskursverpflichtung müssen der/die Ausländer/-in und der Ehegatte den Kurs erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht zu vertreten haben
- Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindern ist die Duldung für den gleichen Zeitraum zu erteilen
- Im Anschluss an die Beschäftigungsduldung soll dem Ausländer und dem/der Ehegatten/-in sowie minderjährigen Kindern ein Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erteilt werden

Erlass zur Erteilung von Ermessensduldungen im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung

Seit dem 26.03.2019 können in Baden-Württemberg Ermessensduldungen für Personen erteilt werden, welche die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung schon jetzt erfüllen.

Der Erlass ist abzurufen unter: https://im.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=4563&tx_rsmppress_detail%5Bmessage%5D=110752&no_cache=1

Was man jetzt schon im Hinblick auf die geplanten Gesetzesänderungen beachten sollte

- **Das Thema der Dokumentenfrage so früh wie möglich in der Beratung ansprechen**
- In Bezug auf die Ausbildungsduldung:
 - Idealerweise die Ausbildung schon während der Gestattung beginnen
- In Bezug auf die Beschäftigungsduldung:
 - Personen, die für die Beschäftigungsduldung infrage kommen oder zeitnah infrage kommen könnten, schon jetzt identifizieren und aufklären
 - Prüfen, ob Personen schon jetzt für die Ermessensduldung infrage kommen

Das neue Gesetz schafft Duldungszeiten, in welchen die Beantragung der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung nicht möglich ist, um der Abschiebung Vorrang einzuräumen. Gleichzeitig ist die Mitwirkung an der Identitätsklärung wichtiger als je zuvor.



Arbeitshilfe

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: 15. Januar 2017)

Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.					
Für was?	<ul style="list-style-type: none"> → betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier. → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 50.800 € brutto / Jahr) für eine dem 	<ul style="list-style-type: none"> → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 39.624€ brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt 	<ul style="list-style-type: none"> jede andere Beschäftigung Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional 	<ul style="list-style-type: none"> jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV) 	<ul style="list-style-type: none"> Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. Ankunftsnachweis / BüMA (Stand: 15. Januar 2017)

Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab d. 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab d. 49. Monat
Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben. Diese Pflicht kann grundsätzlich für maximal sechs Monate, für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten auch darüber hinaus bestehen. Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit BüMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.					
Für was?	<ul style="list-style-type: none"> → betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier. → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem 	<ul style="list-style-type: none"> → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 39.624€ brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig 	<ul style="list-style-type: none"> jede andere Beschäftigung Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). Die 	<ul style="list-style-type: none"> jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV) 	<ul style="list-style-type: none"> Jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich!

Mehr Infos:

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf

Arbeitshilfe

Tabelle 2: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA

Stand: 17. August 2016

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
„Hospitation“	nein	nein	Eine Hospitation besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.	→ § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG → Dazu auch: Schreiben des Landes Niedersachsen vom 19.11.2014 → Bundesagentur für Arbeit: Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen , 29.7.2015 → DA AufenthG, Randnummer 1.17.1.04
Schulpraktikum	nein	nein	Praktika , die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-) Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält.	→ DA BeschV , Randnummer 2.15.101 → Dazu auch: Erlass des Landes Bayern vom 31.3.2015
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	nein	nein	Maximal sechswöchiger betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse.	→ § 45 SGB III → Bundesagentur für Arbeit: HEGA vom 20.1.2012 ; Randnummer 45.01

Mehr Infos: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Weitere Übersichten und Arbeitshilfen auf der Seite der GGUA:

<https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Gesetzesentwurf „Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“: http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/19-8286_beschaefigungsduldung.pdf

Erlass zur Beschäftigungsduldung: https://im.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=4563&tx_rsmpress_detail%5Bmessage%5D=110752&no_cache=1

Pressemitteilung zum Erlass der Ermessensduldung für Helferausbildungen:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/auslaender-in-pflegeausbildung-duerfen-in-baden-wuerttemberg-bleiben/>

Beratungsteam für BW zur Pflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben:

<https://www.pflegeausbildung.net/beratungsteam/beratungsteam-pflegeausbildung/Baden-W%C3%BCrtemberg.html>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Das Projekt „NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA)

Autor/-innen:

Die vorliegende Präsentation wurde entwickelt und erstellt von Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg wie auch der Werkstatt PARITÄT gGmbH im Rahmen des Projekts „Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“, gefördert durch die ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds.

Inhalte der Fortbildung: Die Inhalte der Fortbildung sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe der PDF-Präsentation im internen Kreis der Teilnehmer/-innen ist erlaubt, eine Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Die Inhalte der Folien sind nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet worden. Aufgrund der sich zur Zeit rasch verändernden Gesetzeslage können einzelne Inhalte schnell veraltet sein.

Weitere Informationen zum Projekt NIFA finden Sie unter:

www.nifa-bw.de

Aktuelle Hinweise zur Rechtslage finden Sie unter:

www.fluechtlingsrat-bw.de



Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA)

Kontaktdaten

Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Kontakt: Kirsi-Marie Welt (Projektkoordination)

Telefon: 0711 - 2155 - 419

Email: welt@werkstatt-paritaet-bw.de

Internet: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Straße 57, 70178 Stuttgart

Kontakt: Stella Hofmann

Telefon: 0711 - 5532834

E-Mail: hofmann@fluechtlingsrat-bw.de

Internet: www.fluechtlingsrat-bw.de



www.nifa-bw.de



[NIFA Allgemein](#) [Flüchtlinge](#) [Arbeitgeber/-innen](#) [Freiwillig Engagierte](#) [Multiplikator/-innen](#) [Impressum](#) [Sitemap](#)



Flüchtlinge

An den Projektstandorten Stuttgart, Tübingen und Pforzheim unterstützt NIFA Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt bei der individuellen und nachhaltigen Integration in Arbeit, Ausbildung und schulische Bildung.

Arbeitgeber/-innen

Ein zentrales Element der Integration von geflüchteten Menschen ist die Integration in Arbeit und Ausbildung. Gleichzeitig profitiert der Arbeitsmarkt durch mitgebrachte Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Viele Unternehmen und Betriebe haben dies erkannt und sind bereit Flüchtlinge trotz komplexer

Freiwillig Engagierte

Bei der Integration von Flüchtlingen nehmen Ehrenamtliche eine wesentliche Rolle ein. NIFA greift das Engagement von Ehrenamtlichen im Rahmen des Projekts auf und unterstützt sie durch fachliche Beratung und Begleitung.

Multiplikatoren/-innen

Viele hauptamtliche Akteure sind an einer gelingenden und nachhaltigen Integration der geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt beteiligt, suchen nach passenden, individuellen Lösungen und Fördermöglichkeiten. NIFA stellt diesen Akteuren im Bereich der



Das Projekt „NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.